

Az.: 1 A 317/14
7 K 637/11

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Erteilung einer Baugenehmigung für einen Anbau
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung am 6. November 2015

am 9. November 2015

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. August 2013 - 7 K 637/11 - geändert. Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheids vom 9. März 2010 und des Widerspruchsbescheids der damaligen Landesdirektion Dresden vom 20. April 2011 verpflichtet, dem Kläger die unter dem 3. November 2009 beantragte Baugenehmigung zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die nachträgliche Erteilung einer Baugenehmigung für einen Anbau an der nordwestlichen Seite seines Wohnhauses auf dem Grundstück T..... R... N1 in Dresden (Flurstück NrF1..., F2.... der Gemarkung L.....- O....).
- 2 Nachdem das Bauaufsichtsamt der Beklagten dem Kläger auf den Hinweis eines Nachbarn auf ungenehmigte Bautätigkeiten mit Bescheid vom 8. November 2004 die Fertigstellung des Anbaus sowie eines straßenseitigen Wintergartens untersagt hatte, beantragte der Kläger im Mai 2005 die Erteilung einer Baugenehmigung sowohl für den Wintergarten als auch einen Anbau. Zur Überprüfung von Unstimmigkeiten bei den Höhenmaßangaben in den Bauvorlagen führte die Beklagte am 5. September 2005 eine Baustellenbegehung zur Feststellung des Geländeverlaufs durch. Der dazu mit Schreiben vom 20. September 2005 angehörte Kläger reichte in der Folge Bauunterlagen nach, u. a. mit dem Eintrag „OK vorhanden, Gelände im Gefälle von - 0,57 bis - 0,77“ und der Angabe „vorhanden 0,57, geplant 0,18“ hinsichtlich der straßenseitigen Ecke des Anbaus bzw. „vorhanden 0,77, geplant 0,18“ hinsichtlich der rückwärtigen Ecke des Anbaus.

- 3 Mit Bescheid vom 10. Januar 2006 genehmigte die Beklagte den Wintergarten und versagte die Genehmigung für den Anbau mit der Begründung, insoweit fehle das erforderliche Sachbescheidungsinteresse. Dieser Teil des Bauvorhabens wahre mit seinen Grenzabständen von 1,72 m und 1,84 m nicht die erforderliche Mindestabstandsfläche von 3 m. Auch wenn die Einhaltung der Abstandsflächenvorschriften des § 6 SächsBO nicht zum Prüfungsumfang des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (§ 63 SächsBO) gehöre, müsse die Baugenehmigung wegen dieses offensichtlichen und gravierenden Verstoßes gegen § 6 Abs. 5 Satz 3 SächsBO versagt werden, zumal eine Abweichung (§ 67 SächsBO) nicht erteilt werden könne. Der insoweit betroffene Nachbar habe unabhängig vom laufenden Verfahren im Bauaufsichtsamt vorgeschlagen und erklärt, mit dem Bauvorhaben nicht einverstanden zu sein.
- 4 Den gegen die Versagung der Baugenehmigung gerichteten Widerspruch des Klägers wies das damalige Regierungspräsidium mit Widerspruchsbescheid vom 14. Juni 2007 als unbegründet zurück. Die nachfolgend erhobene Klage wurde durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Mai 2009 - 12 K 1525/07 - als verfristet abgewiesen.
- 5 Den hier streitbefangenen nachträglichen Bauantrag für die „Errichtung eines Lagergebäudes“ (Anbaus) für Büromaterial und Arzneipräparate im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 63 SächsBO) stellten der Kläger und seine Ehefrau am 3. November 2009 (Eingang beim Bauamt). Nachdem sie Bauvorlagen nachgereicht hatten, wurde das gemeindliche Einvernehmen mit der Begründung erteilt, das Vorhaben sei nach § 34 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.
- 6 Mit einem nur an den Kläger - nicht seine Ehefrau - gerichteten Bescheid vom 9. März 2010 lehnte die Beklagte die Erteilung der Baugenehmigung ab. Für den Bauantrag fehle das erforderliche Sachbescheidungsinteresse. Die Einhaltung der Abstandsfläche nach § 6 SächsBO gehöre zwar nicht zum Prüfungsumfang im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren; eine erteilte Baugenehmigung müsse aber wegen eines Verstoßes gegen die Abstandsflächenvorschriften zurückgenommen werden. Das gegenüber dem vorangegangenen Bauantrag geringfügig geänderte Vorhaben wahre nur 1,73 m bzw. 1,84 m zur Grenze des Nachbargrundstücks, also nicht die gesetzliche

Mindestabstandsfläche von 3,00 m. Das Vorhaben sei nicht privilegiert. Auf die Einhaltung dieser Abstandsfläche könne nicht in Anwendung von § 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SächsBO verzichtet werden, weil eine mittlere Wandhöhe von 3 m - entgegen den Bauvorlagen - offensichtlich nicht eingehalten werde. Ausgangspunkt für die Bemessung der Wandhöhe sei die gewachsene (natürliche) Geländeoberfläche. Diese bleibe durch unselbstständige Aufschüttungen unverändert, so dass nicht von dem in den Antragsunterlagen angegebenen Geländeverlauf ausgegangen werden könne. Maßgeblich sei vielmehr der Geländeverlauf, wie er sich aus den Bauvorlagen des vorangegangenen Genehmigungsverfahrens ergebe (-0,57 an der nordwestlichen Ecke und -0,77 an der nordöstlichen Ecke). Daraus errechne sich eine mittlere Wandhöhe von 3,44 m. Eine Abweichung gem. § 67 SächsBO könne nicht erteilt werden, weil der Eigentümer des Nachbargrundstücks seine Einwilligung zu dem Vorhaben verweigert habe.

- 7 Den dagegen erhobenen Widerspruch des Klägers wies die damalige Landesdirektion Dresden durch Widerspruchsbescheid vom 20. April 2011 zurück. Das Sachbescheidungsinteresse fehle, weil der Kläger seine Rechtsposition durch die Erteilung der beantragten Baugenehmigung nicht verbessern könnte. Im Falle einer Errichtung der baulichen Anlage wäre die Bauaufsichtsbehörde verpflichtet, unverzüglich deren Beseitigung anzuordnen, weil sie den erforderlichen Mindestabstand von 3 m nicht einhalte und ihre mittlere Wandhöhe über 3 m betrage. Mit dem Ausgangsbescheid sei für die Berechnung der Wandhöhe von den Angaben zur Geländeoberfläche im vorangegangenen Bauantrag auszugehen. Auch die bei den Akten befindlichen Fotografien belegten, dass die Geländeoberfläche nach der ersten Bauantragstellung in ihrer Höhe verändert worden sei. In der deutlichen Unterschreitung der erforderlichen Abstandsfläche liege ein offensichtliches und nicht ausräumbares Hindernis gegen die Verwertung der beantragten Baugenehmigung, weshalb der Bauantrag „ohne sachliche Prüfung“ mangels Sachbescheidungsinteresses habe abgelehnt werden dürfen.

- 8 Der Kläger hat am 5. Mai 2011 Klage vor dem Verwaltungsgericht Dresden erhoben. Maßgeblich für die Berechnung der Wandhöhe seien die Angaben zur Geländeoberfläche in dem nunmehr zur Entscheidung gestellten Bauantrag. Die von der Beklagten stattdessen herangezogenen Angaben im vorangegangenen

Bauantragsverfahren bezögen sich nicht etwa auf den natürlichen Geländeverlauf, sondern auf den Boden des Fundaments. Das Hausgrundstück des Klägers weise eine Hanglage auf, wobei es im Laufe der Jahrzehnte immer wieder Veränderungen des Geländes gegeben habe. Auch der Kläger habe das Grundstück seinerzeit nach dem Erwerb umgestaltet und im Rahmen von Bauarbeiten „Abaggerungen“ vorgenommen. Dies sei auch bei Durchführung der Vor-Ort-Begehung durch Mitarbeiter der Beklagten im Jahr 2005 der Fall gewesen. Entgegen den Ausführungen der Beklagten weise das Grundstück nunmehr den natürlichen Geländeverlauf auf, so dass die Höhenangaben in den Bauvorlagen richtig seien und die mittlere Wandhöhe des Anbaus bei 2,96 m liege. Eine Verletzung von § 6 SächsBO scheide danach aus.

9 Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 9. März 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Dresden vom 20. April 2011 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die unter dem 3. November 2009 beantragte Baugenehmigung zu erteilen.

10 Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und sich im Wesentlichen auf die Ausführungen im Ausgangs- und Widerspruchsbescheid bezogen. Auch aus weiteren Fotografien vom Mai oder Juni 2005 ergäben sich keine Hinweise darauf, dass die bei der Ortsbegehung im September 2005 festgestellte Geländeoberfläche nur einen momentanen Zustand aufgrund von Bauarbeiten entsprochen habe.

11 Durch Urteil vom 6. August 2013 - 7 K 637/11 - hat das Verwaltungsgericht Dresden die Klage nach einer Inaugenscheinnahme des Vorhabengrundstücks und seiner Umgebung abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Erteilung der beantragten Baugenehmigung. Ihm fehle bereits das erforderliche Sachbescheidungsinteresse, weil das Vorhaben die nach § 6 SächsBO einzuhaltende Abstandsfläche nicht wahre und aufgrund der nachbarseitigen Einwendungen davon auszugehen sei, dass die Beklagte gegen das Vorhaben bauaufsichtsrechtlich werde einzuschreiten müssen. Ergänzend zu den zutreffenden Gründen des Ausgangs- und Widerspruchsbescheids sei auszuführen, dass auch die für die Berechnung der mittleren Wandhöhe i. S. v. § 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SächsBO von einer in einer Baugenehmigung festgelegten, in einem Bebauungsplan festgesetzten oder der gewachsenen (natürlichen) Geländeoberfläche auszugehen sei, wie es in der

Rechtsprechung anerkannt und in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung - VwVSächsBO - ausgeführt werde; auf eine durch Aufschüttungen oder Abgrabungen willkürlich veränderte Geländeoberfläche komme es nicht an. Ausgehend davon sei es dem Kläger verwehrt, seinem Bauantrag einen unteren Bezugspunkt von - 0,19 m zugrunde zulegen. Eine solche Festlegung in einer Baugenehmigung gebe es ebenso wenig wie eine Festsetzung durch einen Bebauungsplan. Die Beklagte sei zutreffend von den Angaben zur Geländeoberfläche im Bauantrag aus dem Jahr 2005 ausgegangen. Die entsprechenden Bauvorlagen seien von einem Ingenieurbüro für Bauwesen erstellt worden und es gebe keine nachvollziehbaren Gründe für die Annahme, dass die damaligen Angaben unrichtig gewesen oder sich nur auf einen temporären Zustand bezogen hätten. Dass die zutreffend zugrunde gelegten Maße zur Geländeoberfläche aufgrund eines längeren Zeitablaufs nicht mehr zu berücksichtigen seien, scheidet angesichts des hier allenfalls in Betracht zu ziehenden Zeitraums von deutlich weniger als zehn Jahren aus. Damit liege eine Überschreitung der nach § 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SächsBO höchstens zulässigen mittleren Wandhöhe vor. Bei einer zusätzlichen Anrechnung der Dachhöhe sei das maximal zulässige Maß erst recht überschritten. Die Auffassung des Klägers, die Berechnung der Wandhöhe sei nur nach § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO vorzunehmen, widerspreche dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes und sei auch mit Sinn und Zweck der Abstandsflächenvorschriften unvereinbar.

- 12 Ein Sachbescheidungsinteresse für das Baugenehmigungsverfahren lasse sich schließlich auch nicht mit der Möglichkeit einer Beseitigung des Verstoßes gegen § 6 SächsBO begründen. Eine Abweichung habe der Kläger nicht beantragt und es gebe keinen Grund für die Annahme, dass einem entsprechenden Antrag stattzugeben wäre. Zudem sei der betroffene Nachbar dem Vorhaben entgegen getreten.

- 13 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat durch Beschluss vom 8. Juli 2014 - 1 A 661/13 - die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zugelassen und dazu auf die Senatsrechtsprechung (Urt. v. 11. September 2013 - 1 A 805/11 -) hingewiesen, nach der Bauaufsichtsbehörden die Erteilung einer Baugenehmigung wegen mangelnden Sachbescheidungsinteresses ausnahmsweise dann ablehnen dürfen, wenn ein Verstoß gegen eine nicht zum eingeschränkten

Prüfprogramm des Baugenehmigungsverfahrens gehörende Vorschrift *offensichtlich* ist und das Vorhaben deshalb dauerhaft nicht verwirklicht werden kann.

- 14 Der Kläger macht unter ergänzender Bezugnahme auf sein erstinstanzliches Vorbringen geltend, die Ablehnung eines Bauantrags wegen fehlenden Sachbescheidungsinteresses sei im Sinne einer Evidenzkontrolle auf eng begrenzte Ausnahmefälle zu beschränken. Voraussetzung sei, dass ohne eine ins Einzelne gehende Prüfung erkennbar werde, dass das Vorhaben wegen entgegenstehender öffentlicher Vorschriften offensichtlich nicht verwirklicht werden könne. Dies entspreche anerkannter obergerichtlicher Rechtsprechung. An der Offensichtlichkeit eines Rechtsverstoßes fehle es hier. Die Beklagte habe bei der Prüfung des hier streitigen Bauantrags selbst Zweifel gehabt und deshalb auf anderweitige Akten zurückgegriffen. Bereits im vorangegangenen Bauantragsverfahren habe der Prozessbevollmächtigte des Klägers jedoch darauf hingewiesen, dass die dortigen Maßangaben, auf die die Beklagte jetzt verweise, während der laufenden Baumaßnahmen genommen worden seien und wegen der umfangreichen Erdbewegungen nicht den natürlichen, gewachsenen Geländeverlauf wiedergäben. Die bereits im Verwaltungsverfahren vorhandenen erheblichen Zweifel an den Grundlagen für die Bewertung eines Abstandsflächenverstoßes ließen sich nicht mehr beseitigen. Die Veränderungen der Grundstücksoberfläche nach dem Erwerb des Grundstücks ließen sich nicht mehr exakt feststellen. Auch dies schließe einen offensichtlichen Rechtsverstoß aus. Zur Frage des richtigen Verlaufs der Geländeoberfläche als Bezugspunkt für die Berechnung der Abstandsfläche hätte vielmehr im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine neue Geländeoberfläche festgelegt werden müssen. Im Übrigen habe sich der Nachbar des Klägers mittlerweile mit dem Anbau abgefunden, der durch eine hohe Hecke teilweise verdeckt wäre und von dem keine Störungen ausgingen.

- 15 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. August 2013 - 7 K 637/11 - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 9. März 2010 und des Widerspruchsbescheids der damaligen Landesdirektion Dresden vom 20. April 2011 zu verpflichten, die unter dem 3. November 2009 beantragte Baugenehmigung zu erteilen.

16 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

17 Sie verteidigt das angegriffene Urteil und die vorangegangenen Bescheide. Aus dem Senatsurteil vom 11. September 2013 (a. a. O.) könne der Kläger nichts herleiten, weil ein offensichtlicher Verstoß gegen § 6 SächsBO vorliege und das Vorhaben deshalb dauerhaft nicht verwirklicht werden könne. Ausgehend von den vorhandenen Unterlagen bestehe jedenfalls für die Beklagte kein Zweifel daran, dass es sich bei der am 5. September 2005 vorgefundenen nachgemessenen Geländeoberfläche um die natürliche Geländeoberfläche gehandelt habe. Dies werde insbesondere durch die Fotos vom 5. September 2005 und 9. Mai 2005 bestätigt. Hinzuweisen sei auch darauf, dass die Bayerische Bauordnung mit Art. 68 eine Vorschrift enthalte, nach der die Bauaufsichtsbehörde ein Vorhaben ablehnen könne, wenn es gegen andere, nicht dem Prüfungsumfang unterfallende öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoße. Die bayerische Regelung erfordere keinen Evidenz- oder Offenkundigkeitsverstoß und erweitere den Entscheidungsspielraum der dortigen Bauaufsichtsbehörden in sachgerechter Weise.

18 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die vorgelegten Behördenakten (ein Ordner, zwei Heftungen) sowie auf die Gerichtsakte Bezug genommen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

19 Auf die zulässige Berufung des Klägers ist das Urteil zu ändern und die Beklagte zur Erteilung der beantragten Baugenehmigung zu verpflichten. Die Ablehnung des Bauantrags ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

20 Gem. § 72 Abs 1 SächsBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Nach dem eindeutigen Wortlaut des hier anwendbaren § 63 SächsBO gehören bauordnungsrechtliche

Vorschriften - also auch die hier im Streit stehende Abstandsflächenvorschrift des § 6 SächsBO - nicht zum eingeschränkten Prüfprogramm der Bauaufsichtsbehörde. Soweit der erkennende Senat früher (Beschl. v. 25. Februar 1998 - 1 S 38/98 -, SächsVBl. 1998, 261) zu § 62a SächsBO a. F. angenommen hat, die Bauaufsichtsbehörde sei auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Versagung einer Baugenehmigungen berechtigt, wenn sie einen Rechtsverstoß erkenne, der außerhalb des „obligatorischen Prüfprogramms“ liege, hält er für die hier anwendbare Fassung der Sächsischen Bauordnung daran nicht mehr fest.

- 21 In der Rechtsprechung des Senats (u. a. Urt. v. 11. September 2013 - 1 A 805/11 -, n. v.) ist es allerdings anerkannt, dass die Bauaufsichtsbehörde die Erteilung einer Baugenehmigung nach § 63 Satz 1 SächsBO wegen mangelnden Sachbescheidungsinteresses ausnahmsweise auch dann ablehnen kann, wenn ein Verstoß gegen eine nicht zum eingeschränkten Prüfprogramm gehörende Vorschrift offensichtlich ist, und das Vorhaben somit dauerhaft nicht verwirklicht werden könnte (ebenso für das jeweilige Landesrecht OVG NRW, Beschl. v. 12. Januar 2015 - 2 B 1386/14 -, juris Leitsatz 2; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 21. Juni 2013 - OVG 10 N 72.11 -, juris Rn. 7; HessVGH, Beschl. v. 24. Mai 2012 - 3 A 1532/11.Z -, juris Leitsatz 3 und Rn. 9 a. E.; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 22. Oktober 2008 - 8 A 10942/08 -, juris Leitsatz 2 und Rn. 28; BayVGH [26. Senat], Urt. v. 23. März 2006 - 26 B 05.555 -, juris Leitsatz 1 - 3; a. A. BayVGH [2. Senat], Urt. v. 1. Juli 2009 - 2 BV 08.2465 -, juris Rn. 17).
- 22 Die allgemein anerkannte Rechtsfigur des Sachbescheidungsinteresses ermöglicht es der Behörde, einen Antrag - selbst bei Vorliegens aller tatbestandlichen Voraussetzungen für eine positive Bescheidung - mit der Begründung abzulehnen, dass der Antragsteller von der Baugenehmigung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keinen Vorteil hat (vgl. Jäde, in: Jäde/Dirnberger/Böhme, Bauordnungsrecht Sachsen, § 72 SächsBO Rn. 20 m. w. N.).
- 23 Ein fehlendes Sachbescheidungsinteresse führt zur Unbegründetheit einer Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Baugenehmigung, nicht schon zur Unzulässigkeit der Klage. Gegen die Versagung der Baugenehmigung wegen

fehlenden Sachbescheidungsinteresses muss gerichtlicher Rechtsschutz möglich sein mit dem Ziel einer Überprüfung, ob der von der Bauaufsichtsbehörde als offensichtlich angenommene Verstoß gegen eine nicht zum Prüfprogramm gehörende öffentlich-rechtliche Vorschrift tatsächlich vorliegt, so dass es einer solchen Klage nicht am Rechtsschutzbedürfnis fehlt, sondern diese für den Fall, dass die Verwaltungsgerichte die Auffassung der Bauaufsichtsbehörde bestätigen sollten, als unbegründet abzuweisen wäre (Senatsurt. v. 11. September 2013 a. a. O. in Abgrenzung zu SächsOVG, Urt. v. 3. April 1997 - 1 S 52/96 -, SächsVBl. 1997, 221 f.).

- 24 Die Ablehnung eines Bauantrags wegen eines fehlenden Sachbescheidungsinteresses ist allerdings auf *offensichtliche* Fälle beschränkt (so auch die Gesetzesbegründung LT-Drs. 2/8998 zu § 70 unter Buchstabe a Doppelbuchstabe cc S. 43; vgl. auch Dahlke-Piel, SächsVBl. 2010, S. 81 f.). Einen solchen Fall vermag der Senat hier nicht festzustellen.
- 25 Für die Ermittlung der vom Anbau zu wahrenen Abstandsfläche nach § 6 SächsBO kommt es auf die Bestimmung der „natürlichen“ Geländeoberfläche an, die zwischen den Verfahrensbeteiligten seit Jahren im Streit steht. Der Senat hat sich im Ortstermin davon überzeugen können, dass das Hausgrundstück des Klägers in einem seit Jahrzehnten bebauten Ortsteil in einer leichten Hanglage liegt, wobei den von der Beklagten in Bezug genommenen Fotografien nur eine beschränkte Aussagekraft zukommt. Ausgehend davon bedürfte es zur Bestimmung der „natürlichen“ Geländeoberfläche nach Überzeugung des Senats einer gerichtlichen Beweisaufnahme, was die Annahme eines offensichtlichen Verstoßes gegen § 6 SächsBO und damit auch ein fehlendes Sachbescheidungsinteresse ausschließt.
- 26 Vorschriften, die zum gesetzlichen Prüfprogramm des § 63 SächsBO gehören, stehen der Erteilung der beantragten Baugenehmigung eben sowenig entgegen wie die Bestandskraft der Versagung des ursprünglichen Bauantrags (vgl. BVerwG, Urt. . v. 6. Juni 1975, BVerwGE 48, 271).
- 27 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

- 28 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektroni-

sche Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG.

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*